

**Bekanntmachung der Satzung vom 08. April 2019 zur 1. Änderung der Satzung über  
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom  
28.07.2011**

Aufgrund der §§ 18,19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 / SGV NW 91) sowie des § 8 Absätze 1 bis 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 14.8.2017 (BGBl. I S. 3122) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Im Gebührentarif Teil B wird folgender Tatbestand gestrichen:  
„Sitzgelegenheiten 2,50€/qm/Mon.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.  
Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 08. April 2019

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister